



Koblenz – Magnet am Deutschen Eck:

Die Stadt zum Bleiben.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0019/2014		Datum:	13.01.2014			
Bürgermeisterin							
Verfasser:	50-Amt für Jugend, Familie, Senioren und Soziales	Az:	504401				
Gremienweg:							
19.02.2014	Jugendhilfeausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen
Betreff:	Beratung und Beschlussfassung über die Anerkennung der Schwulen Jugendgruppe Koblenz e.V. als freier Träger der Jugendhilfe						

Beschlussentwurf:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Schwulen Jugendgruppe Koblenz e.V nach § 75 SGB VIII als freier Träger der Jugendhilfe anzuerkennen.

Begründung:

Mit dem in der Anlage 1 beigefügten Schreiben vom 6.12.2013 beantragt die Schwule Jugendgruppe Koblenz e.V. (SJK) die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe.

Nach § 75 Abs. 1 SGB VIII **können juristische Personen und Personenvereinigungen als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt werden**, wenn sie

1. auf dem Gebiet der Jugendhilfe im Sinne des § 1 SGB VIII tätig sind, also die Förderung der Entwicklung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten zum Ziel haben.
2. gemeinnützige Ziele verfolgen
(Nachweis der Anerkennung der Gemeinnützigkeit seitens der zuständigen Steuerbehörde).
3. aufgrund der fachlichen und personellen Voraussetzungen erwarten lassen, dass sie einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande sind. Zur Beurteilung der fachlichen und personellen Voraussetzungen muss der Träger einen wesentlichen Anteil an der Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe haben, sich maßgeblich an der Jugendhilfeplanung beteiligen und zu einer Zusammenarbeit mit dem Jugendamt uneingeschränkt bereit sein. Zur Beurteilung der Leistungsfähigkeit sollen beispielsweise folgende Kriterien herangezogen werden:
 - a. Art und Umfang der durchgeführten Maßnahmen
 - b. Zahl der Mitglieder, Teilnehmer bzw. Leistungsempfänger
 - c. Zahl und Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
 - d. Solidität der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Verhältnisse.
4. die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Nach § 75 Abs. 2 SGB VIII **hat einen Anspruch auf Anerkennung** als Träger der freien

Jugendhilfe unter den o.a. Voraussetzungen, wer auf dem Gebiet der Jugendhilfe mindestens drei Jahre tätig gewesen ist.

Mit dem Antrag auf Anerkennung sind aussagekräftige Unterlagen vorzulegen, die eine Prüfung der o.a. Kriterien ermöglichen.

Nach § 12 Abs. 1 des Landesgesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AGKJHG) ist das Jugendamt für die Anerkennung zuständig, wenn der Träger der freien Jugendhilfe seinen Sitz im Bezirk des Jugendamts hat und dort überwiegend tätig ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen und einem erläuternden Gespräch mit dem Vorstand der SJK lassen sich folgende Aktivitäten zusammenfassen:

Die SJK betreibt seit 25 Jahren einen offenen Treff (Rizza-Str. 14) freitags von 19.30 – 23.00 h. Dort werden Freizeitaktivitäten und Informationsveranstaltungen angeboten, (z.B. Aids, Coming out).

Der Treff ist grundsätzlich für alle Interessierten, gleich welcher sexuellen Orientierung, geöffnet. Er bietet die Möglichkeit zur altersadäquaten, ungezwungenen und sicheren Freizeitgestaltung.

Der Treff wird über (neue) Medien beworben.

Des Weiteren bietet die SJK einen Internetchat und eine Telefonberatung – auch anonym – an. Donnerstags 19.30 -21.00 h.

Neu ist ein „Beratungsstammtisch“ für Eltern schwul-lesbischer Kinder mit Namen „Kindervielfalt“. Das Angebot befindet sich im Aufbau.

Die SJK öffnet sich für alle queeren Lebensweisen (Schwul Lesbisch Bi Trans, Gender) behält jedoch den bekannten Namen unter dem Kürzel SJK bei.

Die SJK ist Mitglied im Stadtjugendring und beteiligt sich auch 2014 wieder an der Veranstaltung „Koblenz spielt“. Die Aktivitäten sind detailliert der Anlage 2 zu entnehmen.

Die Satzung (Anlage 3) belegt des Weiteren, dass die vorgenannten Kriterien zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe erfüllt sind. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Koblenz von 5.12.2012 (Anlage 4) erbracht. Der geschäftsführende Vorstand ist benannt (Anlage 5).

Da die SJK über 3 Jahre auf dem Gebiet der Jugendhilfe in Koblenz tätig ist und die Anforderungen nach § 75 Abs. 1 SGB VIII erfüllt, liegt ein Anspruch auf Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 Abs. 2 SGB VIII vor.

Anlagen:

Anlage 1 – Antrag auf Anerkennung

Anlage 2 – Tätigkeitsbericht 2011 – 2013

Anlage 3 – Satzung

Anlage 4 - Nachweis der Gemeinnützigkeit durch Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Anlage 5 – geschäftsführender Vorstand